

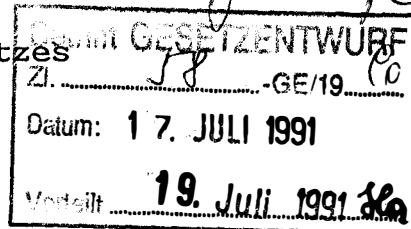


17/SN-328/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Kapitalmarktgesetzes
 GZ 23 1013/17-V/14/90



Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus Anlaß der in den letzten Wochen in die Diskussion gebrachte Frage der Prospektprüfung nach dem Entwurf des KMG, sieht sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag veranlaßt, in Ergänzung zu seiner Stellungnahme vom 30. November 1990 noch folgendes nachzutragen:

Da bei einer Emission wohl regelmäßig an der Abwicklung der Emission Banken beteiligt sind, erscheint die Bestellung einer Bank zum Emissionsprüfer vom Grundsatz her verfehlt.

Die Banken, die ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Abwicklung von Emissionen haben, können die für eine objektive Prospektprüfung erforderliche Unabhängigkeit nicht sicherstellen. Vor allem die Interessen des Anlegerschutzes aber auch das Anliegen eines funktionierenden Kapitalmarktes erfordern ein Maximum an Transparenz bei einer Emission und die Unabhängigkeit desjenigen, der für die Prospektprüfung verantwortlich ist.

Es erscheint daher unbedingt geboten, eine Regelung zu schaffen, in der schon von vornherein die Gefahr der Interessenskollision bei der Prospektprüfung ausgeschaltet ist.

Auch im Hinblick auf die Annäherung an die EG scheint eine derartige Lösung bedenklich, weil im EG-Bereich - soweit ersichtlich - nirgends eine Prospektprüfung exclusiv durch Banken vorgesehen ist.

Nach Auffassung des österreichischen Rechtsanwaltskammertages kann für die Prospektprüfung aufgrund der fachlichen Qualifikation und der in der freien Berufstätigkeit verankerten Unabhängigkeit nur der Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt - und zwar unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Personen nicht in einem Naheverhältnis der emittierenden Gesellschaft oder der mit dem Leadmanagement betrauten Bank steht - in Frage kommen.

Daß neben dem Wirtschaftsprüfer auch ein Rechtsanwalt beigezogen werden müßte, ergibt sich aus den spezifisch mit einer Emission verbundenen Fragestellungen. Die Vermögens- und Ertragslage des Emittenten und seine Entwicklungsaussichten können nur eine vollständige Beurteilung erfahren, wenn auch in ihrem Kernbereich gesellschaftsrechtliche und zivilrechtliche Fragen neben der steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Seite fachgerecht geprüft werden. Gerade der Anwalt mit seiner forensischen und vertragsgestaltenden Erfahrung wird hier einen für die Beurteilung einer Emission unverzichtbaren Beitrag geben können.

Es wird daher im Interesse des Anlegerschutzes und der erhöhten Transparenz des Kapitalmarktes nachdrücklich empfohlen, in § 8 des Entwurfes Banken als Prospektprüfer nicht vorzusehen und die Prospektprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer und einen Rechtsanwalt vornehmen zu lassen und anzurufen, daß die Prospektprüfer in keinem Mandatsverhältnis zum Emittenten, der emittierenden oder finanziierenden Bank stehen dürfen.

- 3 -

Um die Objektivität der Prüfer zusätzlich zu sichern, könnte erwogen werden, der Börsekkammer das Recht einzuräumen, ein vom Emittenten vorgeschlagenes Prospektprüferteam (RA und WP) begründet abzulehnen.

Um dem Haftungserfordernis für die Qualität der Prospektprüfung Rechnung zu tragen, wäre zu verlangen, daß die Prüfer eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe - 25 % des Emissionsvolumens wird wohl ausreichen - haben müssen. Darauf, daß es Rechtsanwälten möglich ist, zur Abdeckung des Risikos der Bearbeitung eines bestimmten Rechtsfalles einen erhöhten Versicherungsschutz zu vereinbaren, wird hingewiesen.

Kritisiert wird schließlich, daß der Entwurf im § 11 Abs.1 Z 2 und 3 für die Prüfer und für die im Rahmen des Vertriebes tätigen Vermittler nur eine Haftung erst ab grober Fahrlässigkeit vorsieht.

Da die Gefahren für das Publikum regelmäßig im Bereich der leichten Fahrlässigkeit liegen werden, bedeutet der Beginn der Haftung ab grober Fahrlässigkeit in Wahrheit eine praktische Haftungsbefreiung derer, die nach dem Ziel des Entwurfes eigentlich haften sollten.

Der Rechtsanwalt lebt in seiner Berufsausübung mit der Pflicht nach den Grundsätzen des § 1299 ABGB für seinen Rat und seine fachliche Tätigkeit einzustehen, und selbstverständlich schon ab leichter Fahrlässigkeit haften zu müssen; gerade dieses Risiko ist es auch, welches von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt wird.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, daß Banken, deren Geschäfte auf der Grundlage der AGB-KU abgewickelt werden, grundsätzlich nicht für leichte Fahrlässigkeit haften; eine Prospektprüfung durch Banken bietet daher aus

- 4 -

diesem Gesichtspunkt für das Publikum auch keinen wirklichen Schutz.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht darum, diese ergänzende Stellungnahme im Rahmen der jetzt noch laufenden Beratungen zu berücksichtigen.

Wien, am 19. Juni 1991

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schäpplich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär